

Finanzordnung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt	
Beschluss vom 05.09.2020 1. Änderung am 06.09.2025	Version 2.0 – 09/2025	Seite [1]

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt Finanzordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Erfurt regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen und sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts beim Landesschatzmeister.

§1 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen, wenigstens 10 Euro.
- (2) Für Schüler*innen, Azubis, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose und Personen mit geringem Einkommen beträgt er in der Regel 7,5 Euro monatlich. Auf Absatz 3 wird verwiesen.
- (3) Über eine zeitlich begrenzte Beitragsreduzierung oder -befreiung entscheidet der KV auf Anfrage.

§2 – Sonderbeiträge

- (1) Amts- und Mandatsträger*innen leisten, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sonderbeiträge.
- (2) Amts- und Mandatsträger*innen sind Fraktions-, Stadtrats- und Ausschussvorsitzende im Erfurter Stadtrat, Mitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien die durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsendet werden sowie kommunale Wahlbeamte.
- (3) Die Höhe des Sonderbeitrages beträgt 15% der Aufwandsentschädigung, der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütung von Wahlbeamten. Gleiches gilt für Funktionszulagen. Hiervon ausgenommen ist die Grundaufwandsentschädigung von Stadträt*innen sowie das Sitzungsgeld der Aufsichtsräte.
- (4) Über Ausnahmen sowie Härtefälle entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.

§3 – Spenden; Sponsoring

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (4) Für den Umgang mit Spenden / Sponsoring gilt darüber hinaus der Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (5) Spendenbescheinigungen werden vom Kreisverband bis zum 31.03. des Folgejahres ausgestellt.

Finanzordnung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt	
Beschluss vom 05.09.2020 1. Änderung am 06.09.2025	Version 2.0 – 09/2025	Seite [2]

§4 – Haushalt

- (1) Der Kreisvorstand stellt einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres genehmigt wird.
- (2) Der Kreisvorstand stellt zusammen mit der Haushaltsplanung eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von vier Jahren auf.
- (3) Eine Ausgabe, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein.
- (4) Ist es absehbar, dass ein einzelner Haushaltsansatz nicht ausreicht kann dieser mit Zustimmung des Kreisvorstandes um bis zu 10% überzogen werden, wenn in gleicher Höhe ein anderer Haushaltsansatz vermindert wird. Bei einer Überschreitung von mehr als 10% hat der Kreisvorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (5) Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltsansatz vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltsansätzen auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in und darf nicht mehr als 10% des umzuwidmenden Haushaltstitels betragen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei dem dazu zuständigen Gremium beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- (6) Über die Bewilligung von Finanzanträgen im Rahmen eines Haushaltstitels oder über Ausnahmen von in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelung entscheidet bei einer Summe von
 - bis 250,- € die*der Kreisschatzmeister*in
 - bis 9.999,- € der Kreisvorstand
 - ab 10.000,- € die Kreismitgliederversammlung

§5 – Erstattungen

Erstattungen erhalten Mitglieder des Kreisverbandes Erfurt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und andere Personen. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus einem Amt, Auftrag, Beschluss oder einer Wahl oder im Falle von Kinderbetreuungskosten aufgrund der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ergeben und die durch einen Originalbeleg nachgewiesen werden können. Erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Sachkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Qualifizierungen.

(1) Fahrtkosten

Erstattet werden

- (a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnfahrten: 2.Klasse). Alle Möglichkeiten der Preismäßigung sind dabei auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden,
- (b) die Benutzung privater Beförderungsmittel (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad) mit dem Pauschalsatz von EUR 0,20/km zzgl. die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren,

Finanzordnung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt	
Beschluss vom 05.09.2020 1. Änderung am 06.09.2025	Version 2.0 – 09/2025	Seite [3]

- (c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar war.
- (d) Taxikosten oder entstandene Fahrtkosten bei Selbstfahrer*innen/PKW-Nutzung werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist zu begründen.

(2) Übernachtungskosten
Erstattet werden

- (a) die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu 75,00 € je Übernachtung in Städten bis zu 500 000 Einwohnern und bis zu 100,00 € je Übernachtung in Städten über 500 000 Einwohnern.
- (b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Kreisverbandes.
- (c) Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung durch die/den Schatzmeister*in und werden andernfalls bei der Erstattung in Abzug gebracht.

(3) Verpflegungsmehraufwand

- (a) Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, pro Tag die nach § 9 Abs. 4a EStG geltenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen

(4) Sachkosten

- (a) Erstattet werden im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen notwendigen Kosten.

(5) Kinderbetreuungskosten

- (a) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Kinderbetreuungskosten, die Mitglieder des Erfurter Kreisverbandes aufgrund der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des Erfurter Kreisverbandes entstanden sind, soweit keine gemeinsame Kinderbetreuung angeboten wird. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall davon abweichen.

(6) Qualifizierungen

- (a) Für Mitglieder in Ämtern des Kreisverbandes Erfurt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf Beschluss des Vorstandes an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Amt stehen, werden die entstehenden Aufwendungen für Teilnahmegebühren und ggf. anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten voll umfänglich übernommen.
- (b) Beschäftigte des Kreisverbandes nehmen an berufsbezogenen Weiterbildungen u. ä. im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses während ihrer Arbeitszeit und im Auftrag des Kreisverbandes teil. Für die durch das Arbeitsverhältnis begründete Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen werden die entstehenden Aufwendungen für Teilnahmegebühren und ggf. anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten vollumfänglich übernommen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsurlaubes entstanden sind.
- (c) Voraussetzung für die Erstattung oder Teilübernahme von Kosten ist in den Fällen (a) und (b) ein Beschluss des Vorstandes.

Finanzordnung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt	
Beschluss vom 05.09.2020 1. Änderung am 06.09.2025	Version 2.0 – 09/2025	Seite [4]

(7) Abrechnung

- (a) Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung diese nach § 6 Absätze 1 – 5 schriftlich durch Abrechnung auf den Formularen (s. Anlage) geltend zu machen.
- (b) Der/die Anspruchsberechtigte kann und ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zugunsten einer Spende an den Kreisverband zu verzichten. Die Spende durch den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Spenden- und ggf. des Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

Hinweis: Spenden (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von EUR 1.650EUR für einzeln Veranlagte und bis zu einer Höhe von EUR 3.300 EUR für zusammenveranlagte Anspruchsberechtigte sind steuerlich nach §34 EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommensteuer um die Hälfte des gespendeten Betrages. Zuwendungen darüber hinaus können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

§6 - Vergabe von Zuschüssen

- (a) Zuschüsse (in Form von Geld- oder Sachleistungen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Erfurt, können auf Antrag an Verbände, Initiativen oder Vereine für ein bestimmtes Projekt bewilligt werden.
- (b) Zuschüssen können gewährt werden, wenn
 - i. das Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegt und
 - ii. der gestellte Antrag eine Kostenaufstellung aufweist und
 - iii. dem Antrag eine Beschreibung des Projekts beiliegt
 - iv. der Verband, Verein oder die Initiative nicht selbst nach § 51 AO steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.
- (c) Zuschüsse bis zu einer Höhe von 250 EUR werden vom Kreisvorstand im Rahmen des Haushaltsplans vergeben. Ansonsten bedürfen Zuschüsse der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§7 – Eingeschränkte Vergabe von Aufträgen

- (a) Die Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungsverträgen gegen Entgelt durch den Kreisvorstand ist unzulässig an Kreisvorstandsmitglieder oder an Firmen, die einem Kreisvorstandsmitglied oder dessen Angehörigen gehören oder an Firmen, deren Geschäfte von einem Kreisvorstandsmitglied geführt werden.
- (b) Der Kreisvorstand kann der Kreismitgliederversammlung das zu einem Auftrag, einem Dienstleistungsvertrag oder sonstigen Vertrag gegen Entgelt vorliegende Angebot eines Mitglieds des Kreisvorstands oder seiner Firma zusammen mit zwei Vergleichsangeboten zur Abstimmung vorlegen. Die Kreismitgliederversammlung stimmt über die Annahme der Angebote ab. Die Abstimmung erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang ist das Angebot gewählt, dass die absolute Mehrheit erhalten hat. Im zweiten Wahlgang findet die Abstimmung nur noch zwischen den beiden Angeboten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist das Angebot gewählt, dass mehr JA-Stimmen erhalten hat.

Anlage:

Formulare - Antrag auf Erstattung der Reisekosten und Sachauslagen

Finanzordnung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Erfurt	
Beschluss vom 05.09.2020 1. Änderung am 06.09.2025	Version 2.0 – 09/2025	Seite [5]

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverband Erfurt am 06.09.2025 in Kraft, und setzt alle vorher geltenden Ordnungen außer Kraft.

Die 1. Version der Finanzordnung wurde am 05.09.2020 von der Kreismitgliederversammlung beschlossen.